

N^o 1096

Prot. n. *217* fl 182

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Immigração



Anno: 1914

Data *Mattao, 20-5-14*



Requerimento

Interessado *Friedrich Uterhet*

Assumpto *pedindo restituição de
passaports do porto de
Hamburgo ao de Santos*

*Hamburgo
1914
15/6/14*

O'Leary

Yofficial

51

M. Moraes
8-6-14 P. 1

Cartão: 20 de Maio de 1914

~~Pr. n.º 10, 144~~
~~Pr. n.º 10, 144~~

Exmo Sr D^o Secretario dos
Negocios da Agricultura, Com-
mercio e Obras publicas do Esta-
do de São Paulo.

São Paulo
Friedrich Uterhet, imigrante chega-
da no Porto de Santos no dia 4
de Marco pelo « Cap Ortega »
procedente de Hamburg, achau-
da-se localizada com sua familia
compsta de sua mulher Meda de
20 annas de idade e de seus filhas Ul-
freda de 2 annas e 5 meses, Carlos
de 1 anno e 4 meses, na fazenda
do Sr Raimund Fudinger, con-
forme prova com os documentos juntos
e tendo pago sua passagem d'a-
quelle porto ao de Santos, vem re-
querer Digne-se V. Excia de ac-
cordo com a lei autorisar a resti-
tuição ao suplicante da importancia
despendida com seu transporte e de
sua familia

Cartão 20 de Maio de 1914



Friedrich Uterhet

Reg. 182

Nr. 3735

Hamburg-
Südamerikanische
D.-G.



Hamburg-Amerika
Linie.

2

Verzeichnis
Nr. 9796

Fahrtkarte

(Bedingungen umseitig)

(nicht gültig für Auswanderer)

für *Johann Friedrich Mecht*
Familie

in

Zwischendeck

des Dampfers "*Cap. Berkeley*"
am *10/II* 1914 von Hamburg nach *Santos*



Es sind bezahlt:

für	2	Erwachsene à M.	120	M.	240	
"	1	Kinder von 2—12 Jahren (die Hälfte)	"	"	70	
"	1	Kind unter 2 " (eins frei)	"	"	—	
"	1	Betten in Zwischendeckskammern	"	"	—	
					zusammen M.	350.-

Hamburg, den *9/II* 1914

für Hamburg-Amerika Linie

Abteilung Personenverkehr
für Südamerika und Centralamerika.

Koghenow

Die Reisenden haben sich am *10/II* 1914 um *3 1/2* Uhr *nach* mittags zur Einschiffung an den Passagierhafen *Grasbrook*, einzufinden.

Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Nichttritt von der Reise vor Schluss der Konsulatsabfertigung (am umstehend angegebenen Abfahrtsstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluss der Konsulatspapiere gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzahler oder den Reisenden als empfangsberechtig für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Beträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Verpflegung, mit Ausschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreise eingeschlossen; Matrasse, Kellkissen, Decke, Eß-, Trinf- und Waschgöschirre wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne bei Reisenden der Aufenthalt an Bord gestattet wird, so sind dafür per Tag und Person $\$ 2.-$ zu entrichten.

Au Gepäc hat jeder vollzählende Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis des bezahlten Fahrpreises. Für Überfracht nach Südamerika wird der Betrag von $\$ 15.-$ per 100 Kilos berechnet, nach den Häfen des Amazonas jedoch $\$ 20.-$ per 100 Kilos. Der Gepäcüberfrachttarif im Verkehr mit den europäischen Zwischenhäfen, wozu auch die Häfen von Madaira und Teneriffa zählen, ist $\$ 10.-$ per 100 Kilogramm. Ist die Überfracht nicht im Voraus angemeldet, so wird für die Beförderung nicht gehaftet.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäc befinden, und erklärt sich die Gesellschaft für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Wertvollen können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Kastbarkeit der Gesellschaft. Die Aufnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuüberhandeltende werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Zur Ordnung ihrer Gepäcangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäclager der Hamburg-Amerika Linie, Passagierhallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, woselbst sich auch das vorausgeschickte Gepäc befindet. Wegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäcschein ausgestellt und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäcschein erwirken, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr Gepäc nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weiterbeförderung im großen Stößen, welche durch Kaufscheidung des Gepäcs erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird. Das Gepäc der mit Durchfahrtskarten versehenen Reisenden kann nur bis zum Bestimmungshafen des Ozeandampfers eingeschrieben werden. Die Weiterbeförderung ist Sache der Reisenden.

Für Verlust, Beschädigung oder Folgen unermesslichen Aufenthaltes des Gepäcs, wenn nicht nachweislich durch die Gesellschaft oder deren Angestellte veranlaßt, übernimmt dieselbe keinerlei Verantwortung, auch beträgt der Schadenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Gepäc in keinem Falle mehr als $\$ 100.-$. Reisende, welche eine $\$ 100.-$ übersteigende Kastbarkeit der Gesellschaft wünschen, haben bei derselben im Ausstellen eines Gepäccheines vorzulegen zu werden, in welchem der Inhalt und der Wert der betreffenden Gepäcstücke ausdrücklich verzeichnet steht. Die Enttragung dieser Angaben wird auf Wunsch des Reisenden veranlaßt, wenn derselbe der Gesellschaft vor der Verladung ein beglaubigtes Inhaltsverzeichnis seines Gepäcs, zusammen mit einer ebenfalls beglaubigten Schätzung der einzelnen Gegenstände einreicht. Für derartig verladene Gepäcstücke ist in dem Gepäcbureau der Hamburg-Amerika Linie ein Versicherungsschein zu lösen. Alles Gepäc muß in Koffern, Kästen oder Reisetaschen wohl verpackt und mit dem vollen Namen des Eigentümers und des Bestimmungshafens deutlich und dauerhaft versehen sein. Der Name des Eigentümers und des Bestimmungshafens wird am besten mit Farbe darauf gemalt. Für Handgepäck und alle Gepäcstücke, über welche kein Gepäcchein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcs gegen Seegeld haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäclager der Hamburg-Amerika Linie, Passagierhallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffsgestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Beforgung von Gepäc und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Bezügliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards usw. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Richtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben an Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht rätlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Für Übriges wird auf die Überfahrtsbedingungen für Südamerika verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Reisenden, Schadenersatzansprüche usw. seitens des Reisenden sind sofort nach Ankauf im überseeischen Landungshafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedsgericht des im Ausfahrtslande wohnenden deutschen Konsuls endgültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Vorbehalt auf Berufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

Der p.

Utecht

3

erhält hierdurch bis zum 15. Jänner
1916 (Neunzehnhundert ^{und sechzehn})
Urlaub nach Süd-Amerika

unter Befreiung von Uebungen und Kontrollver-
sammlungen, jedoch unter dem Beding der

sofortigen Rückkehr im
Falle der Mobilmach-
ung.

Bei vorzeitiger Rückkehr erlischt dieser Urlaub,
und ist Inhaber verpflichtet, sich unverzüglich bei
dem Bezirksfeldwebel seines wiedergenommenen
Aufenthaltes in Kontrolle zu melden.

Urlaubsverlängerung muß rechtzeitig unter Vorlage
des Passes beim Bezirksfeldwebel beantragt werden,
widrigenfalls Bestrafung wegen unerlaubter Aus-
wanderung eintritt.

p.

Utecht

verbleibt in diesseitiger Kontrolle. Falls der Aus-
landsurlaub nicht angetreten wird, ist dem Bezirks-
feldwebel sofort Meldung zu erstatten.

Neumünster 15 Jänner 1914
den

Königl. Bezirks-Kommando



Wallerstein



Militärpaß

des

Lieutnant Friedrich Wilhelm
Utecht

Jahresklasse 1908

6/9



4

**Bestimmungen für die Mannschaften
des Beurlaubtenstandes**
(ausschließlich der vorläufig in die Heimat
beurlaubten Detrusen)



1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften *) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldebeamter, Meldebeamter, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standort seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann zeitlich erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldebeamten oder Meldebeamten, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Befehlsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verhängung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten,*) oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsansug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — b. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden. Dergleichen ist jede veränderte Wohnungsverhältnisse als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende dieselbe bereits vor Verlaufe von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Stellungsfristige im Besitze einer Kriegesbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgeprodezierter Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegesbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Eintritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erlassen. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befohrt werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß einen solchen gemächtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollerversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollerversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsänter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungsbefehlscheinung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Weidamt, so kann die, falls der Fall jedoch stets persönlich zu erstattende Meldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Befehlsbefehle ihnen jederzeit zugeestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollerversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugeestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch

*) Für Erhaltung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benützung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Familienangehörige erkranken lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erkrankt werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dazwischen derartige Meldungen angebracht werden.

- b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreferendapass vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Amusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Amusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befreiung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreferentien sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre

ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgefehen.

- b) Wer durch Krankheit oder bringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannskämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Amusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppendeile an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreferentien sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Befcheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Verächthigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenstellungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Ent fernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Beststellungsbescheides sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Bestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen, ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausdrücklich der Ersatzreserveisten) das Führungszugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreserveisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenstellen sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachblieben müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wissen dieselben demnach durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt stehende Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.*

19. Ähnliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hier von befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserveisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreserveisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Bestimmungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffsahrtreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreserveisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Bestimmungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überworfenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenben eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreserveisten, welche im Besitz des Berechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, dieselben und aus-

*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Bezirksvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgt.

rücken, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:
1. seinen Ersatzreservepaß;
 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
 3. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
 4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Stellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annäherung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
Zumberhandelde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verschwendung von Gebrochen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

- d) Wird ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Ausland; so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Riffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentempfänger und über Anmeldung von Versorgungsaufsprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Prüfungsgesichtes bezugs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für diejenigen dauernd anerkannten Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt sind.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invalidentatens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.
5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionzahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsumfang vorgebrucht, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. 4. 05 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:
- a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
 - b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.
- Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivilarztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuzahlung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Auerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. 4. 05 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt.
9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.
10. Von den nach dem 1. 4. 05 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:
- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
 - b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
 - c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.
- Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.
11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Wegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfassung von Versorgungsgebührrnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets

bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührrnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen.

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenlandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.
15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

das Hauptmeldeamt des Königlichen Bezirkskommandos, oder

das Meldeamt d. Königlich. Bezirkskommandos, oder
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria

(Stadtbriefe müssen freigemacht werden.)

.....
(Ort der Kontrollstelle)

(a) Für An-Meldungen.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet ſich
Preis

an für (Bezirksamt u. f. w.)

in Städten und

in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.

in großen Städten auch: Stodtwert

und Name des Quartierwirts

Zugabe

Wo bisher gemohnt

Ob verheiratet

Wie viel Kinder Söhne Töchter

Stand oder Gewerbe:

(Name des Meldebenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher

Paßengattung u. f. w. überwieſen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Gültiges ist in durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungsverwechſel innerhalb des Kontrollsbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet ſich
Preis

ab nach (Bezirksamt u. f. w.)

oder

Preis

von nach (Bezirksamt u. f. w.)

in Städten und

in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.

in großen Städten auch: Stodtwert

und Name des Quartierwirts

bezogen.

(Name des Meldebenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher

Paßengattung u. f. w. überwieſen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Gültiges ist in durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Artauber.

Ort Datum
 Inhaber beifolgenden Paffes bittet ver-
 ziehen zu dürfen
 von
 nach Kreis
 (Bezirksamt ufw.)
 Name

(d) Für fonftige Meldungen.

Bei allen vorftehend nicht erwähnten Mel-
 dungen genügt ganz kurze Abfaffung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reifen
 oder Wanderschaft wird auf die genauefte Beach-
 tung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiefen.
 Auf keinen Fall darf unterlaffen werden, eine Person
 zu bezeichnen, durch welche dem Reifenden ufw.
 jederzeit Geftellungsbefehle zugeftellt werden können.

Die bezüglichliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Paffes meldet fich
 nach ab (oder
 auf ^{Reifen} Wanderschaft). Befehle für ihn beforgt:
 Name
 in Kreis
 (Bezirksamt ufw.)
 in Städten
 größeren Ortschaften Straße u. Haus-Nr.
 Name des Meldenden

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname:

Friedrich Wilhelm
Wrecht

Geboren am 14^{ten} April 1887

zu Schellhorn

Verwaltungsbezirk: Plön

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: Maurer

3. Religion: lutherisch

4. Ob verheiratet: nein ja

Kinder: ein 1

5. Datum und Art des Dienstetrtritts:

Am 9. Oktober 1908 als Erfab-Mefrut.

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der
 Kompagnie, Eskadron, Batterie):

Füßler-Regiment Königin
(Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86

9. Kompagnie.

Befehungen (unter Angabe des Datums und
der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

Keine.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

Keine.

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 19^{ten} September 1910

zur Reserve beurlaubt.

8. Von welchem Truppenteil:

Füßler-Regiment Königin
(Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86

9. Kompagnie.

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 64 für 1908

Körpergröße: 1,715 m

9. Orden und Ehrenzeichen:

Keine.

10. Feldzüge, Verwundungen:

Keine.

11. Besondere militärische Ausbildung:

Ausgebildet mit Gewehr 98.

*Im Frühjahrssemester
im Pionierdienst ausgebildet*

Schießklasse: I^{te}

Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:

Ist über Anmeldung von Versorgungsansprüchen
belehrt, vor der Entlassung ärztlich untersucht, gesund
und felddienstfähig befunden.

Stiefel: Länge 29 cm Weite 4

Hat das Befähigungszeugnis zum:

Ausgefertigt, **Sonderburg,**

den 26^{ten} September 1910



An **Bekleidungsstücken** hat derselbe bei
seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Gemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
künftigen Aufenthaltsort *Königsberg* *am*
Gardesholm, *früher* *Landwehr* *Kiel*, *fr.*
Jerkblanmants *Kiel*.

die Eisenbahn

von *Sonderburg*

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrtarte zu
benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots

am:

übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots

am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt
in Frieden ohne weiteres und zwar, sofern
nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahres-
klasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des
militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar
des Kalenderjahres, in welchem das 20.
Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind,
am 31. März desjenigen Kalenderjahres,
in welchem sie 19 Jahre dem Heere an-
gehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

2. Inf. Regt. Regt.
I. B. A.
M. Kömmer.

14.
6.
12.

Dem 1. B. 13. zum 14. Königlichem Übungsbüro
anlässlich des Königlich-königlichen Übungsbüros

Frühjahr
Marsch
Luftkörper
Lang. Köm.

gut
nach Kömmer. Franz Köm.
Kiel.

Fr. J. Hammerstein 14/6.13.

von Hammerstein

zum 14. Königlichem Übungsbüro



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze zu den Personalnotizen.
(Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Meldungen und Beurteilungen.

~~Pers.~~ Schriftl. angemeldet

für *Mückeburg, Spitzkauborfer,*
Kiel, den 12. Oktober 1910. *mag. 62*

Kleiner
Bezirksfeldwebel.

16. 9. 11 *Ronne* etc.

Plow, br. Wecht.

Kleiner *Dr. f. u. s.*

Meldungen und Beurteilungen.

Central-Formular-Magazin G. Linke
und Buchdruckerei
Berlin, S. Sebastian-Strasse 10.

Quabaixo assignado Raimund
 Fadinger, fazendeiro estabelecido
 no municipio de Mattão com
 lavoura cafeeira Attesto que
 Friedrich Mteched, juntamente
 a propria familia, acha-se tra-
 balhando em qualidade de colono
 em minha fazenda
 E para as devidos
 fins passo a present Attestado

Mattão 20 de Maio de 1914

Raimund Fadinger



Recorremos a firma supra.
 em tutorem e testador do
 Mattão, 20 de junho de 1914
 Luiz Augusto de Moraes
 da Silva, Escrivão de Paz
 e Tabelião jur. lei

L. Augusto



José Benedito Marques, Juiz
de Paz em exercício

Sob si de meu cargo Attesto que
o Sr. Rainund Fadinger, é fazendeiro
estabelecida na Municipia de Mattão
com lavoura cafeeira; bem assim Atte-
sto que Friedrich Uteched, juntamente
a propria familia, acha-se traba-
lhando em qualidades de colono na
dista fazenda. E para os devidos fins
passo o presente Attestado

Mattão,
José Benedito Marques



Mattão, Maio de 1914
F. Marques

Presenciei a firma supra
em Mattão, 2 de junho de 1914
Luiz Augusto de Moraes
Pauzeiro, Escrivão de Paz
e Publicações por lei

L. Moraes



N. 705

FREDRICH UTECHT, expontaneo, allemão, agricultor, de 27 annos, sua mulher, Meta, de 21, seus filhos, Alfred, de 2 e Karl, de 1 anno, procedentes do porto de Hamburgo, vieram pelo vapor " Cap. Ortegal," entraram, na Hospedaria de Immigrantes, deste Departamento, a 4 de Março ultimo e seguiram para a fazenda do Snr. Raimund Fadinger, em Mattão, contractados de accordo com a procura n. 9.726 e recibo n. 38.395.

Estando os documentos em regra e a localisação de accordo com o regulamento em vigor, - parece que o presente requerimento poderá ser deferido, - restituindo-se a importancia de MARCOS 350,00, conforme o documento de fls. 2.

Departamento Estadual do Trabalho, São Paulo, 15 de Junho de.. 1914.

[Signature]
Director.

Deferido.

18-6-1914.

Jorge Kerdibacum
Secunário de director

[Large handwritten signature]

4-7-914

